

Wird von der Stadtentwässerung Fürth ausgefüllt		
Bearbeiter:	Entw.-Verz.-Nr.:	Gebühr:
<input type="checkbox"/> ORIGINAL	<input type="checkbox"/> DUPLIKAT	



Stadtentwässerung Fürth
 Sachgebiet Grundstücksentwässerung
 Erlanger Straße 105
 90765 Fürth

Telefon: +49 (0) 911 / 66012 – 0
Telefax: +49 (0) 911 / 66012 – 480

E-Mail: info@stef-fuerth.de
Internet: www.fuerth.de/stef

Sie erreichen uns:
 Montag bis Donnerstag
 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
 von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
 Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

ENTWÄSSERUNGSANTRAG

gemäß der „Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung – EWS)“

- Antrag auf Anschluss- und Benutzungsgenehmigung
- Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren¹
 Entw.-Verz.-Nr. des bisherigen Genehmigungsdatum:
- Anzeige der anderweitigen Beseitigung des Niederschlagswassers

1. Angaben zum Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens, der anzuschließenden Objekte, kurze Beschreibung der Maßnahme	
Brutto-Baukosten (Baukostenberechnung nach DIN 276, Kostengruppe 300, 400, 500, 620, 700, getrennt nach Gebäuden)	
Euro	
Baurechtliche Genehmigung bzw. Vorlage im Genehmigungsverfahren nach BayBO	
<input type="checkbox"/> ist beantragt / erfolgt <input type="checkbox"/> ist bereits erteilt <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich Akt.Z.: <small>(Stadt Fürth - Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth; Tel.: +49 (0) 911 / 974 – 3164; E-Mail: baf@fuerth.de)</small>	
Liegt das Vorhaben im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Schutzzone	

2. Angaben zum Grundstück

Straße	Hausnummer
Gemarkung	Flurnummer

3. Antragsteller (= Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigter gemäß § 2 Abs. 2 EWS)²

Name, Vorname bzw. Name u. Vertreter der juristischen Person	
Straße, Hausnummer	Telefon (tagsüber)
PLZ, Ort	E-Mail (freiwillig)

4. Entwurfsverfasser Entwässerung

Name, Vorname	Berufsbezeichnung
Straße, Hausnummer	Telefon (tagsüber)
PLZ, Ort	E-Mail (freiwillig)

5. Angaben zum Abwasser

5.1. häusliches Schmutzwasser

In die öffentliche Kanalisation sollen häusliche Abwässer eingeleitet werden	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Angaben zum Kanalanschluss	
<input type="checkbox"/> das Grundstück ist bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen » der bestehende Anschluss wird weiter verwendet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> das Grundstück hat bisher keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
Rückstauenebene (= Höhe der Straßenoberkante am Anschlusspunkt an die öffentliche Entwässerungsanlage)	Oberkante Fertigfußboden
müNN	müNN

5.2. gewerbliches Schmutzwasser

In die öffentliche Kanalisation soll gewerbliches Schmutzwasser eingeleitet werden	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Art und Menge des Abwassers (Herkunftsort, pH-Wert, Temperatur, Inhaltsstoffe usw.; ggf. gesonderter Erläuterungsbericht)	
Maßnahmen zur Abwasservorbehandlung (z. B. Einbau von Schlammfängen, Abscheideranlagen für Fette oder Leichtflüssigkeiten; ggf. gesonderter Erläuterungsbericht)	
Angaben zum Kanalanschluss	
<input type="checkbox"/> das Grundstück ist bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen » der bestehende Anschluss wird weiter verwendet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> das Grundstück hat bisher keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
Rückstauenebene (= Höhe der Straßenoberkante am Anschlusspunkt an die öffentliche Entwässerungsanlage)	Oberkante Fertigfußboden
müNN	müNN

5.3. Niederschlagswasser

In die öffentliche Kanalisation soll Niederschlagswasser eingeleitet werden	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Begründung weshalb eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß möglich ist (ggf. gesonderter Erläuterungsbericht)	
<input type="checkbox"/> Nachweis durch Bodengutachten liegt bei <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Angaben zum Kanalanschluss	
<input type="checkbox"/> das Grundstück ist bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen » der bestehende Anschluss wird weiter verwendet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> das Grundstück hat bisher keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
Rückstauenebene (= Höhe der Straßenoberkante am Anschlusspunkt an die öffentliche Entwässerungsanlage)	
müNN	
Art der Versickerung	
<input type="checkbox"/> Rigolenversickerung <input type="checkbox"/> Muldenversickerung <input type="checkbox"/> Sickerschacht <input type="checkbox"/> frei auslaufend über die belebte Bodenzone	
Größe der an die Versickerung angeschlossenen Fläche	
m ²	
Wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)	
<input type="checkbox"/> ist beantragt / erfolgt <input type="checkbox"/> ist bereits erteilt <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich Akt.Z.:	
(Stadt Fürth - Amt für Umwelt Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth; Tel.: +49 (0) 911 / 974 – 1445; E-Mail: oa@fuerth.de)	
Ist eine Regenwassernutzanlage geplant	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Verwendung als <input type="checkbox"/> Brauchwasser <input type="checkbox"/> Gartengießwasser

6. Angaben zur Feuerungsanlage

Wird das Gebäude mit einem Brennwertkessel beheizt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Befeuerung mit	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> ≤ 200 kW <input type="checkbox"/> > 200 kW
		<input type="checkbox"/> Heizöl kW
		<input type="checkbox"/> Alternativbrennstoffen kW
Anschluss von Kondensaten an die Entwässerungsanlage		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Neutralisationsanlage vorhanden (Darstellung in den Unterlagen)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7. Vollmacht Entwurfsverfasser

Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Antragsteller den Entwurfsverfasser, im Zusammenhang mit diesem Antrag, Verhandlungen mit der Genehmigungsbehörde zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen. ja nein

8. Anlagen

- Als Anlagen sind in zweifacher Fertigung beizufügen
- amtlicher Lageplan (Maßstab 1:1000)
 - Eigentumsnachweis
 - Übersichtslageplan (Maßstab 1:1000)
 - Grundriss- und Flächenpläne (Maßstab 1:100)
 - Strangabwicklung / Längsschnitte aller Leitungen (Maßstab 1:100)
 - Rohrnetzberechnung
- Als Anlagen sind in zweifacher Fertigung bei Erfordernis beizufügen
- amtliche Kanalauskunft
 - Bodengutachten
 - Detailzeichnungen
 - Grunddienstbarkeit / Gestattungsvertrag
 - Erläuterungsbericht / Technische Unterlagen

9. Unterschriften

Uns ist bekannt, dass ohne Anschluss- und Benutzungsgenehmigung mit der Ausführung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden darf.

Wir erklären die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel) Antragsteller²

Unterschrift (Stempel) Entwurfsverfasser

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

¹ Gilt lediglich für geringfügige oder kleinere, das Vorhaben insbesondere in seinen Grundzügen nur unwesentlich berührenden Änderungen eines noch nicht begonnen oder bereits begonnen, aber noch bevor die Änderung erfolgt, genehmigten Vorhabens. Die Vorlage wird als „Antrag auf Anschluss- und Benutzungsgenehmigung“ weiter behandelt, falls StEF erkennt, dass es sich um keinen Änderungsantrag handelt.

² Im Falle von Gemeinschaftseigentum ist von den Eigentümern ein bevollmächtigter Vertreter als Antragsteller (Zustellungsberechtigter und Kostenschuldner) zu benennen. Die schriftlichen Einverständniserklärungen der übrigen Eigentümer bzw. die Vollmacht sind auf einem gesonderten Blatt beizubringen. Die gemeinsame Antragsstellung von Ehegatten und Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern sind von dieser Regelung ausgenommen (§ 2 Abs. 2 EWS i.V.m. Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) Art. 8 und 8a).